

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.07.2015

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
- § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 12 Die Masterarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 16 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
- § 21 Einsicht in die Studienakten**
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 24 Aberkennung des Mastergrades**
- § 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Kunstgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf einem abgeschlossenen grundständigen Studium, wissenschaftliche Grundlagen sowie, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen der mittelalterlichen, neuzeitlichen, modernen und zeitgenössischen Kunstgeschichte so vermitteln, dass sie zur selbstständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

(3) In Hinblick auf den angestrebten Abschluss werden funktionale Kenntnisse der englischen, französischen und wahlweise der italienischen, spanischen oder niederländischen Sprache sowie – im Falle der Bearbeitung eines Themas der mittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Kunst – des Lateinischen dringend empfohlen.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4**Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5**Zuständigkeit**

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Kunstgeschichte und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 8) zuständig. ²Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. ⁴Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen.

(2) Die Dekanin/Der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Kunstgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang Kunstgeschichte umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beige-fügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

A. Pflichtmodule:

Modul 2: Praxis- und Feldstudien I

Modul 4: Praxis- und Feldstudien II

Modul 6: Praxis- und Feldstudien III

Modul 7: Eigenständige Studien

Modul 8: Masterarbeit

B. Wahlpflichtmodule:

Modul 1A, Vertiefung I: „Architektur/Raum“; oder Modul 1B, Vertiefung I: „Bildkünste“; oder Modul 1M, Vertiefung I: „Moderne/Neue Medien“. – Vertiefung in Wissenschaft und Theorie I

Modul 3A, Vertiefung II: „Architektur/Raum“; oder Modul 3B, Vertiefung II: „Bildkünste“; oder Modul 3M, Vertiefung II: „Moderne/Neue Medien“. – Vertiefung in Wissenschaft und Theorie II

Modul 5A, Vertiefung III: „Architektur/Raum“; oder Modul 5B, Vertiefung III: „Bildkünste“; oder Modul 5M: „Moderne/Neue Medien“. – Vertiefung in Wissenschaft und Theorie III

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Vorlesung (3 LP): ¹Spezialvorlesung mit Forschungsbezug, die vorbereitungsintensiver ist als eine normale (Überblicks-)Vorlesung. ²Als Studienleistung wird ein Prüfungsgespräch gefordert. ³Dies dient der Schulung der mündlichen Ausdrucksfähigkeit sowie des Abrufens von Erlerntem in Stresssituationen.

Oberseminar mit Workshop (10 LP): ¹Leistungsnachweise werden durch das Halten eines schriftlich ausgearbeiteten Vortrages erworben. ²Als Studienleistung gilt – neben der Organisation des Studientags seitens der Studierenden – die betreffende Präsentation. ³Der im Zusammenhang mit dem Oberseminar stattfindende Workshop wird von den Studierenden weitgehend selbstständig organisiert. ⁴Unter einem gemeinsamen Oberthema werden sie dort einen Teilbereich aus ihren Forschungsinteressen vorstellen. ⁵Auch auswärtige Studierende und Gastredner können eingeladen werden. ⁶Die Organisation eines wissenschaftlichen Workshops, das dabei gefragte Networking, die Auseinandersetzung mit aktuellen Positionen der Forschung und gesellschaftlich relevanten Themen sowie die mit dem eigenen Vortrag verbundenen Anforderungen machen die Studierenden auf ideale Weise mit Aufgaben vertraut, deren erfolgreiche Bewältigung von Kunsthistorikerinnen und Kunsthistorikern an Universitäten, Forschungseinrichtungen, Museen und anderen Institutionen erwartet wird. ⁷Wünschenswert ist auch eine enge thematische Verzahnung mit der im Anschluss anstehenden Masterarbeit, um die oft langwierige Suche nach einem Masterarbeitsthema mit der fruchtbaren Vorbereitung eines Studientags zu verbinden.

Exkursion/Hauptseminar (10 LP): ¹Leistungsnachweise werden bei mehrtägigen Exkursionen durch ein Referat erworben. ²Als Studienleistung wird in diesem Fall die Vorlage eines Thesenpapiers anerkannt. ³Bei thematisch ergänzenden Hauptseminaren, die der Vorbereitung einer mehrtägigen Exkursion dienen, werden Leistungsnachweise durch die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 15-20 Seiten erworben. ⁴Als Studienleistung wird das zugehörige mündliche Referat anerkannt. ⁵Die Exkursion dient der Erweiterung und Vertiefung der Denkmälerkenntnis im In- und Ausland. ⁶Sie führt die Studierenden vor die Originale, um das theoretische Wissen mit praktischen Erfahrungen abzugleichen, den Blick für die materielle Beschaffenheit von Kunstwerken zu schärfen, für stilistische ebenso wie kunsttechnische Fragen, aber auch für den lokalen Zusammenhang

von Werk und Umgebung, für Wirkungsformen, die an die Kenntnis des Originals gebunden sind.⁷ Zugleich soll in Ergänzung zu den universitären Lehrformen der Blick für berufspraktische Fragen geweckt und die Vermittlungskompetenz, die Fähigkeit zu freiem Vortrag und Gespräch vor den Objekten geschult werden.

- Hauptseminar (7 LP): ¹Ein Leistungsnachweis wird durch eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von 15-20 Seiten erworben. ²Als Studienleistung wird das zugehörige mündliche Referat anerkannt. ³In Referat und Hausarbeit werden im Hauptseminar mit hohem wissenschaftlichem Anspruch komplexe Zusammenhänge und Forschungsdiskurse kritisch reflektiert.
- Kolloquium (5 LP): ¹Ein Leistungsnachweis wird durch die Präsentation des Themas der Masterarbeit erbracht. ²Das zugehörige Thesenpapier wird als Studienleistung anerkannt. ³Die Teilnahme am Kolloquium erfolgt flankierend zur Erstellung der Masterarbeit. ⁴Im Rahmen des Kolloquiums stellen die Kandidatinnen und Kandidaten die Thesen und Methoden ihrer jeweiligen Arbeiten zur Diskussion.
- Praxisseminar (5 LP): ¹Ein Leistungsnachweis wird durch die Teilnahme an einer Klausur oder durch das Halten eines mündlichen Referates erworben. ²Praxisseminare dienen der Heranführung an die Berufsfelder des Faches außerhalb der Universität (Museum, Denkmalpflege, Kulturarbeit). ³Sie werden überwiegend von Vertretern der betreffenden Berufe angehalten. ⁴In ihrem Rahmen werden berufsbezogene Anforderungen und Arbeitsweisen (Ausstellungskonzeption, museale und mediale Kunstvermittlungstexte, Bauforschung, Denkmalpflegerische Betreuung, Kunsttechnologie, künstlerische Techniken etc.) vorgestellt und im wissenschaftlichen Diskurs erläutert. ⁵Innerhalb dieses Moduls können Studierende individuelle Schwerpunkte setzen (Denkmalpflege, Museum, Galerie etc.).
- Übung vor Originalen (5 LP): ¹Ein Leistungsnachweis wird durch die Abfassung eines Essays oder Katalogtextes erworben. ²Als Studienleistung gilt ein in situ gehaltenes Referat. ³Die Übung vor Originalen findet überwiegend vor den Objekten selbst statt (z.B. in Kirchen, Museen, Sammlungen etc.).
- Übung (3 LP): ¹Lektürekurs im Rahmen des Studiums von kunsthistorischen Quellen oder theoretischen bzw. methodologischen Texten. ²Als Studienleistung wird ein Thesenpapier angefertigt.
- Diverse Angebote (s. Modulbeschreibung und Struktur von Modul 7) (20 LP): ¹Dem Erwerb eines Leistungsnachweises dient die Anfertigung eines schriftlichen Berichtes über die im Rahmen des Moduls erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten. ²Die Studienleistung ist abhängig vom Typ der Veranstaltung. ³Möglich sind hier ein Praktikum im angestrebten Berufszweig, die Leitung eines Tutoriums für eine erste Lehrerfahrung, der Besuch einer Fachkonferenz inklusive Kurzbericht oder ein Auslandsstudium, aber auch die regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen der Nachbarwissenschaften oder der Kunstakademie, an Sprachkursen oder Veranstaltungen des Career-Service.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu Teilqualifikationen führen, welche auf das jeweilige Studienziel bezogen sind. ³Diese Teilqualifikationen sind jeweils in einem Lernziel festgelegt. ⁴Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁵Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁶Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. ⁷Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 10, 15, 20 oder 30 Leistungspunkten.

(5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

(7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. ²Eine Ausnahme von dieser Regel bilden die Module 2, 4, 6 und 8, in denen Modulteilprüfungen abgelegt werden. ³Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleis-

tung/en zu erbringen sein. ⁴Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Vorträge, Referate, Präsentationen, Hausarbeiten, Essays, Katalogtexte, Thesenpapiere, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, (Praktikums- oder Konferenz-)Berichte, Protokolle, Tutorien sowie Kurse (Sprachkurse, Veranstaltungen des Career-Service). ⁵Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁶Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 12

Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der mittelalterlichen, neuzeitlichen, modernen oder zeitgenössischen Kunstgeschichte nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 60-80 Seiten (exklusive Literaturverzeichnis) nicht überschreiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor Module im Umfang von 80 LP belegt und mindestens 60 LP davon erworben hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandi-

daten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Absatz 4.

(6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. ²Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu, und zwar mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. ³Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann

als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleis-

tungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50% Prozent anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbe-

schreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Ein Wahlpflichtmodul kann nicht nach dem Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

(4) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist

ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) ¹Für das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulen, die von einem anderen Fach angeboten werden, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches. ²Folglich gelten für Modul 7 die betreffenden Prüfungsordnungen der in Frage kommenden Fachbereiche der WWU Münster, der Kunstakademie Münster sowie der von den Studierenden gewählten Universitäten im Rahmen eines Auslandsstudiums.

(6) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (FB 8) unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Be-

kanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid seitens des Prüfungsamtes zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen, die regulär in den ersten beiden Semestern abzulegen sind, abweichend von Absatz 1 nicht benotet werden oder dass deren Benotung nicht in die Gesamtnote eingeht. ³Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 30 % in die Gesamtnote ein. ⁴Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁵Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,

d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (FB 8) unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. ³Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag der Dekanin /des Dekans Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines

in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Man-

gel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend.

³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 25

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den Masterstudiengang Kunstgeschichte eingeschrieben werden.

(2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/16 in den Masterstudiengang Kunstgeschichte immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

(3) ¹Das Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte vom 13.09.2011 kann letztmalig im Wintersemester 2019/20 abgeschlossen werden.

²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 06.07.2015.

Münster, den 28.07.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28.07.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:		Modul 1A, Vertiefung I : Architektur/Raum					
Modultitel englisch:		Advanced Studies I : Architecture/Space					
Studiengang:		Master Kunstgeschichte					
1	Modulnummer: 1 A		Status:		[] Pflichtmodul [x] Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	[x] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS	Dauer:	[x] 1 Sem. [] 2 Sem.	Fachsem.: 1.	LP: 10 Workload (h): 300	
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	HS	Hauptseminar	[x] P [] WP	7	30 h/2 SWS	180 h
	2.	VL	Vorlesung oder Übung	[x] P [] WP	3	30 h/2 SWS	60 h
4	Lehrinhalte: Das Themenfeld A behandelt die Geschichte der Architektur und ihrer Ausstattung, der von ihr gebildeten bzw. modellierten Räume sowie der von ihr gesteuerten Abläufe und Prozesse. Themenbereiche sind gebaute oder geplante, dauerhafte oder ephemere Architekturen, urbane Strukturen, die Architekturtheorie sowie der Diskurs um Architektur vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart. Sie werden untersucht im Hinblick auf ihre disziplinäre Eigenlogik, ihre gattungs-, typen- und formgeschichtlichen Bezüge, die in ihnen gespeicherten theoretischen und baupraktischen Wissensbestände, ihre semantische Kodierung sowie ihre vielfältigen funktionalen und sozio-kulturellen Bezüglichkeiten. Eine wichtige Rolle spielt die Frage, wie Architektur auf den sie umgebenden Raum sowie auf die in ihr und um sie herum stattfindenden zeremoniellen, liturgischen u.a. Abläufe Bezug nimmt und diese wesentlich mit ordnet und konstituiert.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erlernen die selbständige kunst- und kulturgeschichtliche Auseinandersetzung mit praktischen und theoretischen Erzeugnissen des Wissensfeldes Architektur und ihrer Ausstattung auf dem Niveau aktueller Forschungsdebatten. Sie sind in der Lage, architektonische Äußerungen im Sinne der in den "Lehrinhalten" genannten Gesichtspunkte eigenständig zu untersuchen und historisch zu kontextualisieren. Dabei werden sie insbesondere ein vertieftes Verständnis historischer Prozesse des Transfers, der Gattungsbildung, der Semantisierung sowie der Raumbildung, -ordnung und -nutzung gewinnen. Gleiches gilt für die Sicherung, Erhaltung und Nutzung von Baudenkmälern, womit zugleich wesentliche gesellschaftliche und bürgerschaftliche Anliegen berührt sind.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für beide Lehrveranstaltungen.						
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹				15-20 S.	100%	
	Hausarbeit im Hauptseminar						

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Hauptseminar: Referat	30 Min.
	Vorlesung: Prüfungsgespräch	15 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da die aktuellen Forschungsdebatten über die Themenbereiche gebauter oder geplanter, dauerhafter oder ephemerer Architektur nur im kunsttheoretischen Diskurs und in ihren vielfältigen funktionalen und soziokulturellen Bezüglichen geführt werden können. Die Kompetenz, sich in individuell zusammengesetzten kleinen Gruppen von bis zu max. 25 teilnehmenden Studierenden über Untersuchungen zu äußern, reflektierend zu agieren und die Diskussion fortzuführen, ist Voraussetzung für den Berufsalltag in Forschung, Wissenschaft und Vermittlung. Nur so können z. B. Sicherung, Erhaltung und Nutzung von Architektur und Denkmälern in ihren wesentlichen gesellschaftlichen Anliegen vorgestellt und beurteilt werden. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Weigel	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Modul 1B, Vertiefung I : Bildkünste					
Modultitel englisch:		Advanced Studies I : Visual arts					
Studiengang:		Master Kunstgeschichte					
1	Modulnummer: 1B		Status:		☐ Pflichtmodul ☒ Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: ☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: ☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 1.	LP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	HS	Hauptseminar	☒ P ☐ WP	7	30 h/2 SWS	180 h
	2.	VL	Vorlesung oder Übung	☒ P ☐ WP	3	30 h/2 SWS	60 h
4	Lehrinhalte: Das Modul behandelt die Bildkünste des Mittelalters und der Neuzeit bis zur Moderne in Europa und Nordamerika. Dies schließt neben Malerei und Graphik, Skulptur sowie Kunsthandwerk alle weiteren Formen bildkünstlerischer Äußerungen ein wie etwa ephemere Werke aus der Festkultur. Kenntnisse über gattungsspezifische, technische und materielle Merkmale und Herangehensweisen werden vermittelt. Ein besonderes Gewicht liegt auf kunsttheoretischen Diskursen. Auch die Geschichte des Fachs und seiner Methoden spielt eine zentrale Rolle. In der Vorlesung oder Übung wird ein Überblick zu einem bestimmten Thema gegeben, das innerhalb der kunsthistorischen und -theoretischen Entwicklung verortet wird. Das Hauptseminar dient der selbstständigen und vertiefenden Auseinandersetzung mit Objekten und Fragestellungen aus diesem Bereich durch die Studierenden.						
5	Erworbene Kompetenzen: In der Vorlesung bzw. Übung werden die Einordnung von Werken in den kulturhistorischen Gesamtzusammenhang sowie die Analyse von Fragestellungen vor dem Hintergrund der theoretischen Paradigmen des Fachs vermittelt. Im Hauptseminar lernen die Studierenden die selbstständige Anwendung dieser Kenntnisse und Methoden. Damit verbunden ist die Fähigkeit, konkrete Gegenstände innerhalb eines weiteren Kontexts zu situieren und die Nachhaltigkeit historischer Probleme zu begreifen. Im Referat wird die Kompetenz zur eingängigen Präsentation vielschichtiger Zusammenhänge geschult; in der Hausarbeit geht es darüber hinaus um den nachvollziehbaren Aufbau argumentativer Strukturen und die vertiefende Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsweisen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für beide Lehrveranstaltungen.						
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²						
	Hausarbeit				15-20 S.	100%	
9	Studienleistungen:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						Dauer bzw. Umfang
	Hauptseminar: Referat						30 Min.
	Vorlesung: Prüfungsgespräch						15 Min.

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da die aktuellen Forschungsdebatten über Malerei, Graphik, Skulptur und Kunsthandwerk mit ihren gattungsspezifischen, technischen und materiellen Merkmalen und Eigenheiten nur im Diskurs vermittelt und erörtert werden können. Die Kompetenz, sich in individuell zusammengesetzten Gruppen von bis zu max. 25 Studierenden über die Geschichte des Fachs und seine Methoden zu äußern, zu argumentieren und in der Diskussion fortzuführen, stellt eine Schlüsselkompetenz dar, um konkrete Gegenstände im weiteren Kontext zu situieren, historische Probleme nachhaltig zu begreifen und wissenschaftliche Arbeitsweisen zu vertiefen. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Krems	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Modul 1M, Vertiefung I : Moderne/Neue Medien					
Modultitel englisch:		Advanced Studies I : Modern and contemporary Art/New Media					
Studiengang:		Master Kunstgeschichte					
1	Modulnummer: 1M	Status: ☐ Pflichtmodul ☒ Wahlpflichtmodul					
2	Turnus: ☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: ☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 1.	LP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	HS	Hauptseminar	☒ P ☐ WP	7	30 h/2 SWS	180 h
	2.	VL	Vorlesung oder Übung	☒ P ☐ WP	3	30 h/2 SWS	60 h
4	Lehrinhalte: Das Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit, die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Kunst der Moderne und Gegenwart zu vertiefen und zu fokussieren. Gegenstand des Moduls sind die gattungsübergreifende Erforschung der modernen Kunst vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart und die Verflechtungen neuer Darstellungsformen und Medien mit ihren Bezügen zur visuellen Kultur.						
5	Erworbene Kompetenzen: In den Vertiefungsmodulen wird ein kritisches Verständnis in Spezialgebieten ausgebildet, welches sich sowohl auf die Erforschung als auch auf die Anwendung kunsthistorischer Inhalte konzentriert. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur weitergehenden wissenschaftlichen Spezialisierung auf ausgewählte thematische Schwerpunkte im Bereich der Kunstgeschichte der Moderne und der Gegenwartskunst. Die Lehrinhalte schließen die Vermittlung von Geschichte und Theorie der analogen und digitalen Bildmedien (Fotografie, Film, Video, Installation, Medienkunst sowie Ausstellungs-, Dokumentations- und Übertragungspraktiken) ein. Diese werden durch exemplarische, vergleichende Werkanalysen und methodische sowie interdisziplinäre Zugänge ermöglicht. Das Modul bereitet außerdem vor auf das Abfassen einer Masterarbeit und auf eine Tätigkeit in Sammlungen moderner sowie zeitgenössischer Kunst, Bibliotheken, Archiven, Forschungsinstitutionen und im Kunsthandel.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für beide Lehrveranstaltungen.						
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³						
	Hausarbeit			15-20 S.	100%		
9	Studienleistungen:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang		
	Hauptseminar: Referat				30 Min.		
	Vorlesung: Prüfungsgespräch				15 Min.		

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da die aktuellen Forschungsdebatten über Kunst der Moderne und Gegenwart zu fokussieren und zu vertiefen, gerade in individuell zusammengesetzten Gruppen von bis zu max. 25 Studierenden ein kritisches Verständnis in exemplarischen und vergleichenden Werkanalysen und Inhalten evozieren. Eine Interaktion zwischen Betrachter und Kunstwerk, gerade bezogen auf die aktuelle Kunst, kann nur im aufbauenden und fortgeführten Diskurs erfolgen. Im Hinblick auf die gewonnen Erfahrungen aus den eigenständigen Studien, wie Praktika, Auslandsstudien und Konferenzteilnahmen kann so im gegenseitigen Austausch der Studierenden die Berufstätigkeit in Sammlungen moderner sowie zeitgenössischer Kunst gezielt interdisziplinär vorbereitet werden. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Frohne	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch: Modul 2: Praxis und Feldstudien I						
Modultitel englisch: Practice and field studies I						
Studiengang: Masterstudiengang						
1	Modulnummer: 2		Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul			
2	Tur- nus:	☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer:	☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 1.	LP: 10 Workload (h): 300
3	Modulstruktur:					
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)
	1.	Ü	Übung vor Originalen I	☒ P ☐ WP	5	30 h/2 SWS
	2.	PR	Praxisseminar I	☒ P ☐ WP	5	30 h/2 SWS
4	Lehrinhalte: Das Praxismodul dient der Vertiefung in die Praxisfelder der Kunstgeschichte. Es vereint verschiedene Lehrveranstaltungen mit konkretem Objektbezug, wie er für das Studium materieller Kulturen unerlässlich ist. Die Übung vor Originalen findet überwiegend vor den Objekten selbst statt (z. B. in Kirchen, Museen, Sammlungen etc.). Im Praxisseminar, das überwiegend von Vertretern der betreffenden Berufe abgehalten wird, werden berufsbezogene Anforderungen und Arbeitsweisen (Ausstellungskonzeption, museale und mediale Kunstvermittlungstexte, Bauforschung, Denkmalpflegerische Betreuung, Kunsttechnologie, künstlerische Techniken, etc.) vorgestellt und im wissenschaftlichen Diskurs erläutert. Auch hier können Studierende individuelle Schwerpunkte setzen (Denkmalpflege, Museum, Galerie etc.).					
5	Erworbene Kompetenzen: Das Modul führt die Studierenden verstärkt aus den Hörsälen vor die Originale, um das theoretische Wissen mit praktischen Erfahrungen abzugleichen, den Blick für die materielle Beschaffenheit von Kunstwerken zu schärfen, für stilistische, kunsttechnische und restauratorische Fragen, aber auch für den lokalen Zusammenhang von Werk und Umgebung, für Wirkungsformen, die an die Kenntnis des Originals gebunden sind. Zugleich wird in Ergänzung zu den universitären Lehrformen der Blick für berufspraktische Fragen geweckt und die Vermittlungskompetenz, die Fähigkeit zu freiem Vortrag und Gespräch vor den Objekten geschult. Neben den berufsbezogenen Kompetenzen werden auch die sozialen und Vermittlungsfähigkeiten der Studierenden gefördert, die sich ihrer Verantwortung und Rolle als Vermittler und Bewahrer des kulturellen Erbes in der Öffentlichkeit bewusst werden. Durch den Kontakt zu Vertretern der Berufsfelder entstehen auch erste Kontakte zur Arbeitswelt.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für alle Lehrveranstaltungen.					
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☒ Modulteilprüfungen (MTP)					
8	Prüfungsleistung/en:					
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Bei der Übung vor Originalen: Essay oder Katalogtext			Ca. 5 S.	50%	
	Beim Praxisseminar: Klausur oder Referat			30-90 Min.	50%	
9	Studienleistungen:					
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang
	Bei der Übung vor Originalen: Referat					Ca. 30 min.
	Beim Praxisseminar: -					-

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: In der Übung besteht Anwesenheitspflicht, da das Studium der Kunstgeschichte in Abgrenzung zu anderen Fachbereichen eine Bildwissenschaft ist. Die Kompetenz, den Forschungsstand sowie die eigenen Erkenntnisse im freien Vortrag direkt vor dem Original in Kirchen, in Museen und Sammlungen etc. vorzustellen und zu diskutieren, gewährt das theoretische Wissen mit praktischen Erfahrungen mit den erlernten Vermittlungskompetenzen abzugleichen. Die Praxisseminare, die sich u. a. mit Ausstellungskonzeptionen, musealen und medialen Kunstvermittlungstexten sowie kunsttechnologischen und restauratorischen Fragen beschäftigen sowie den Zusammenhang von Werk und Umgebung und deren Wirkungsform vorstellen, sind an die Kenntnis des Originals gebunden. Nur sie ermöglichen dem Studierenden erste konkrete Umsetzung ihrer erlernten Kompetenzen mit dem Berufsalltag. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Weigel	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Modul 3A, Vertiefung II : Architektur/Raum					
Modultitel englisch:		Advanced Studies II : Architecture/Space					
Studiengang:		Master Kunstgeschichte					
1	Modulnummer: 3 A	Status: ☐ Pflichtmodul		☒ Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: ☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: ☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 2.	LP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	HS	Hauptseminar	☒ P ☐ WP	7	30 h/2 SWS	180 h
	2.	VL	Vorlesung oder Übung	☒ P ☐ WP	3	30 h/2 SWS	60 h
4	Lehrinhalte: Das Themenfeld A behandelt die Geschichte der Architektur und ihrer Ausstattung, der von ihr gebildeten bzw. modellierten Räume sowie der von ihr gesteuerten Abläufe und Prozesse. Themenbereiche sind gebaute oder geplante, dauerhafte oder ephemere Architekturen, urbane Strukturen, die Architekturtheorie sowie der Diskurs um Architektur vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart. Sie werden untersucht im Hinblick auf ihre disziplinäre Eigenlogik, ihre gattungs-, typen- und formgeschichtlichen Bezüge, die in ihnen gespeicherten theoretischen und baupraktischen Wissensbestände, ihre semantische Kodierung sowie ihre vielfältigen funktionalen und sozio-kulturellen Bezüglichkeiten. Eine wichtige Rolle spielt die Frage, wie Architektur auf den sie umgebenden Raum sowie auf die in ihr und um sie herum stattfindenden zeremoniellen, liturgischen u.a. Abläufe Bezug nimmt und diese wesentlich mit ordnet und konstituiert.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erlernen die selbständige kunst- und kulturgeschichtliche Auseinandersetzung mit praktischen und theoretischen Erzeugnissen des Wissensfeldes Architektur und ihrer Ausstattung auf dem Niveau aktueller Forschungsdebatten. Sie sind in der Lage, architektonische Äußerungen im Sinne der in den "Lehrinhalten" genannten Gesichtspunkte eigenständig zu untersuchen und historisch zu kontextualisieren. Dabei werden sie insbesondere ein vertieftes Verständnis historischer Prozesse des Transfers, der Gattungsbildung, der Semantisierung sowie der Raumbildung, -ordnung und -nutzung gewinnen. Gleiches gilt für die Sicherung, Erhaltung und Nutzung von Baudenkmälern, womit zugleich wesentliche gesellschaftliche und bürgerschaftliche Anliegen berührt sind.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für beide Lehrveranstaltungen.						
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵						
	Hausarbeit			15-20 S.	100%		
9	Studienleistungen:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	
	Hauptseminar: Referat					30 Min.	
	Vorlesung: Prüfungsgespräch					15 Min.	

⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da die aktuellen Forschungsdebatten über die Themenbereiche gebauter oder geplanter, dauerhafter oder ephemerer Architektur nur im kunsttheoretischen Diskurs und in ihren vielfältigen funktionalen und soziokulturellen Bezüglichkeiten geführt werden können. Die Kompetenz, sich in individuell zusammengesetzten kleinen Gruppen von bis zu max. 25 teilnehmenden Studierenden über Untersuchungen zu äußern, reflektierend zu agieren und die Diskussion fortzuführen, ist Voraussetzung für den Berufsalltag in Forschung, Wissenschaft und Vermittlung. Nur so können z. B. Sicherung, Erhaltung und Nutzung von Architektur und Denkmälern in ihren wesentlichen gesellschaftlichen Anliegen vorgestellt und beurteilt werden. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Weigel	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch: Modul 3B, Vertiefung II : Bildkünste						
Modultitel englisch: Advanced Studies II : Visual arts						
Studiengang: Master Kunstgeschichte						
1	Modulnummer: 3B		Status: ☐ Pflichtmodul ☒ Wahlpflichtmodul			
2	Turnus:	☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer:	☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 2.	LP: 10 Workload (h): 300
3	Modulstruktur:					
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)
	1.	HS	Hauptseminar	☒ P ☐ WP	7	30 h/2 SWS
	2.	VL	Vorlesung oder Übung	☒ P ☐ WP	3	30 h/2 SWS
4	Lehrinhalte: Das Modul behandelt die Bildkünste des Mittelalters und der Neuzeit bis zur Moderne in Europa und Nordamerika. Dies schließt neben Malerei und Graphik, Skulptur sowie Kunsthandwerk alle weiteren Formen bildkünstlerischer Äußerungen ein wie etwa ephemere Werke aus der Festkultur. Kenntnisse über gattungsspezifische, technische und materielle Merkmale und Herangehensweisen werden vermittelt. Ein besonderes Gewicht liegt auf kunsttheoretischen Diskursen. Auch die Geschichte des Fachs und seiner Methoden spielt eine zentrale Rolle. In der Vorlesung oder Übung wird ein Überblick zu einem bestimmten Thema gegeben, das innerhalb der kunsthistorischen und -theoretischen Entwicklung verortet wird. Das Hauptseminar dient der selbstständigen und vertiefenden Auseinandersetzung mit Objekten und Fragestellungen aus diesem Bereich durch die Studierenden.					
5	Erworbene Kompetenzen: In der Vorlesung bzw. Übung werden die Einordnung von Werken in den kulturhistorischen Gesamtzusammenhang sowie die Analyse von Fragestellungen vor dem Hintergrund der theoretischen Paradigmen des Fachs vermittelt. Im Hauptseminar lernen die Studierenden die selbstständige Anwendung dieser Kenntnisse und Methoden. Damit verbunden ist die Fähigkeit, konkrete Gegenstände innerhalb eines weiteren Kontexts zu situieren und die Nachhaltigkeit historischer Probleme zu begreifen. Im Referat wird die Kompetenz zur eingängigen Präsentation vielschichtiger Zusammenhänge geschult; in der Hausarbeit geht es darüber hinaus um den nachvollziehbaren Aufbau argumentativer Strukturen und die vertiefende Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsweisen.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für beide Lehrveranstaltungen.					
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)					
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁶					
	Hausarbeit				15-20 S.	100%
9	Studienleistungen:					
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang
	Hauptseminar: Referat					30 Min.
	Vorlesung: Prüfungsgespräch					15 Min.

⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da die aktuellen Forschungsdebatten über Malerei, Graphik, Skulptur und Kunsthandwerk mit ihren gattungsspezifischen, technischen und materiellen Merkmalen und Eigenheiten nur im Diskurs vermittelt und erörtert werden können. Die Kompetenz, sich in individuell zusammengesetzten Gruppen von bis zu max. 25 Studierenden über die Geschichte des Fachs und seine Methoden zu äußern, zu argumentieren und in der Diskussion fortzuführen, stellt eine Schlüsselkompetenz dar, um konkrete Gegenstände im weiteren Kontext zu situieren, historische Probleme nachhaltig zu begreifen und wissenschaftliche Arbeitsweisen zu vertiefen. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Krems	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch: Modul 3M, Vertiefung II : Moderne/Neue Medien							
Modultitel englisch: Advanced Studies II : Modern and contemporary Art/New Media							
Studiengang: Master Kunstgeschichte							
1	Modulnummer: 3M		Status: ☐ Pflichtmodul ☒ Wahlpflichtmodul				
2	Turnus:	☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer:	☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 2.	LP: 10	Workload (h): 300
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	HS	Hauptseminar	☒ P ☐ WP	7	30 h/2 SWS	180 h
	2.	VL	Vorlesung oder Übung	☒ P ☐ WP	3	30 h/2 SWS	60 h
4	Lehrinhalte: Das Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit, die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Kunst der Moderne und Gegenwart zu vertiefen und zu fokussieren. Gegenstand des Moduls sind die gattungs-übergreifende Erforschung der modernen Kunst vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart und die Verflechtungen neuer Darstellungsformen und Medien mit ihren Bezügen zur visuellen Kultur.						
5	Erworbene Kompetenzen: In den Vertiefungsmodulen wird ein kritisches Verständnis in Spezialgebieten ausgebildet, welches sich so-wohl auf die Erforschung als auch auf die Anwendung kunsthistorischer Inhalte konzentriert. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur weitergehenden wissenschaftlichen Spezialisierung auf ausgewählte thematische Schwerpunkte im Bereich der Kunstgeschichte der Moderne und der Gegenwartskunst. Die Lehrinhalte schließen die Vermittlung von Geschichte und Theorie der analogen und digitalen Bildmedien (Fotografie, Film, Video, Installation, Medienkunst sowie Ausstellungs-, Dokumentations- und Übertragungspraktiken) ein. Diese werden durch exemplarische, vergleichende Werkanalysen und methodische sowie interdisziplinäre Zugänge ermöglicht. Das Modul bereitet außerdem vor auf das Abfassen einer Masterarbeit und auf eine Tätigkeit in Sammlungen moderner sowie zeitgenössischer Kunst, Bibliotheken, Archiven, Forschungsinstitutionen und im Kunsthandel.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für beide Lehrveranstaltungen.						
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁷					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Hausarbeit					15-20 S.	100%
9	Studienleistungen:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	
	Hauptseminar: Referat					30 Min.	
	Vorlesung: Prüfungsgespräch					15 Min.	

⁷ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da die aktuellen Forschungsdebatten über Kunst der Moderne und Gegenwart zu fokussieren und zu vertiefen, gerade in individuell zusammengesetzten Gruppen von bis zu max. 25 Studierenden ein kritisches Verständnis in exemplarischen und vergleichenden Werkanalysen und Inhalten evozieren. Eine Interaktion zwischen Betrachter und Kunstwerk, gerade bezogen auf die aktuelle Kunst, kann nur im aufbauenden und fortgeführten Diskurs erfolgen. Im Hinblick auf die gewonnenen Erfahrungen aus den eigenständigen Studien, wie Praktika, Auslandsstudien und Konferenzteilnahmen kann so im gegenseitigen Austausch der Studierenden die Berufstätigkeit in Sammlungen moderner sowie zeitgenössischer Kunst gezielt interdisziplinär vorbereitet werden. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Frohne	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Modul 4: Praxis und Feldstudien II				
Modultitel englisch:		Practice and field studies II				
Studiengang:		Masterstudiengang				
1	Modulnummer: 4		Status:		[x] Pflichtmodul [] Wahlpflichtmodul	
2	Tur-nus:	[] jedes Sem. [] jedes WS [x] jedes SS	Dauer:	[x] 1 Sem. [] 2 Sem.	Fachsem.: 1./2./3.	LP: 15 Workload (h): 450
3	Modulstruktur:					
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)
						Selbst-studium (h)
	1.	E/HS	Exkursion/Hauptseminar	[x] P [] WP	10	70 h [2 SWS + ca. 9 Tage Exkursion]
	2.	PR	Praxisseminar	[x] P [] WP	5	30 h/SWS
4	Lehrinhalte: Das Praxismodul dient schwerpunktmäßig der Vertiefung in die Praxisfelder der Kunstgeschichte. Es vereint verschiedene Lehrveranstaltungen mit konkretem Objektbezug, wie er für das Studium materieller Kulturen unerlässlich ist. Die mehrtägige Exkursion dient der Erweiterung und Vertiefung der Denkmälerkenntnis im In- und Ausland und macht die Studierenden mit den Originalbefunden und den örtlichen Entstehungsbedingungen der Kunstwerke vertraut. Die Exkursion wird in Verbindung mit einem Hauptseminar durchgeführt und wird von Führungen bzw. Referaten vor den Objekten begleitet. Im Praxisseminar, das überwiegend von Vertretern der betreffenden Berufe abgehalten wird, werden berufsbezogene Anforderungen und Arbeitsweisen (Ausstellungskonzeption, museale und mediale Kunstvermittlungstexte, Bauforschung, Denkmalpflegerische Betreuung, Kunsttechnologie, künstlerische Techniken, etc.) vorgestellt und im wissenschaftlichen Diskurs erläutert. Hier können Studierende individuelle Schwerpunkte setzen (Denkmalpflege, Museum, Galerie etc.).					
5	Erworbene Kompetenzen: Das Modul soll die Studierenden verstärkt aus den Hörsälen vor die Originale führen, um das theoretische Wissen mit praktischen Erfahrungen abzugleichen, den Blick für die materielle Beschaffenheit von Kunstwerken zu schärfen, für stilistische, kunsttechnische und restauratorische Fragen, aber auch für den lokalen Zusammenhang von Werk und Umgebung, für Wirkungsformen, die an die Kenntnis des Originals gebunden sind. Eine Schlüsselkompetenz des Kunsthistorikers ist die vertiefte Kenntnis von Originalwerken und deren Beurteilung. Diese Kenntnisse werden auf der Exkursion durch sachkundige Hinführung und Diskussion vor den Originalwerken erworben. Sowohl das ästhetische Urteil als auch die Einschätzung der technischen Befunde und des Erhaltungszustandes werden dadurch geschult sowie Forschungsdiskurse und Methodik anhand des Originalwerkes nachvollzogen. Zugleich soll in Ergänzung zu den universitären Lehrformen der Blick für berufspraktische Fragen geweckt und die Vermittlungskompetenz, die Fähigkeit zu freiem Vortrag und Gespräch vor den Objekten geschult werden. Neben den berufsbezogenen Kompetenzen werden auch die sozialen und Vermittlungsfähigkeiten der Studierenden gefördert, die sich ihrer Verantwortung und Rolle als Vermittler und Bewahrer des kulturellen Erbes in der Öffentlichkeit bewusst werden. Durch den Kontakt zu Vertretern der Berufsfelder entstehen auch erste Kontakte zur Arbeitswelt.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für alle Lehrveranstaltungen. Die Exkursion wird nur im Sommersemester angeboten, das Praxisseminar auch im Wintersemester.					
7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [x] Modulteilprüfungen (MTP)					

8	Prüfungsleistung/en:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁸	Dauer bzw. Umfang
	Bei der Exkursion: Thesenpapier/beim Hauptseminar: Hausarbeit	3-5 S./15-20 S.
	Beim Praxisseminar: Klausur oder Referat	30-90 Min.
9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Referat im Hauptseminar/Referat für die Exkursion	Ca. 30 Min.
	Beim Praxisseminar: -	-
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: Im Hauptseminar und der Exkursion besteht Anwesenheitspflicht, da das Studium der Kunstgeschichte in Abgrenzung zu anderen Fachbereichen eine Bildwissenschaft ist. Die Kompetenz, den Forschungsstand sowie die eigenen Erkenntnisse im freien Vortrag direkt vor dem Original in Kirchen, in Museen und Sammlungen etc. vorzustellen und zu diskutieren, gewährt das theoretische Wissen mit praktischen Erfahrungen mit den erlernten Vermittlungskompetenzen abzugleichen. Die Praxisseminare, die sich u. a. mit Ausstellungskonzeptionen, musealen und medialen Kunstvermittlungstexten sowie kunsttechnologischen und restauratorischen Fragen beschäftigen sowie den Zusammenhang von Werk und Umgebung und deren Wirkungsform vorstellen, sind an die Kenntnis des Originals gebunden. Nur sie ermöglichen dem Studierenden erste konkrete Umsetzung ihrer erlernten Kompetenzen mit dem Berufsalltag. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Weigel	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges:	

⁸ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Modul 5A, Vertiefung III : Architektur/Raum				
Modultitel englisch:		Advanced Studies III : Architecture/Space				
Studiengang:		Master Kunstgeschichte				
1	Modulnummer: 5 A		Status:		[] Pflichtmodul [x] Wahlpflichtmodul	
2	Turnus:	[x] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS	Dauer:	[x] 1 Sem. [] 2 Sem.	Fachsem.: 3.	LP: 10 Workload (h): 300
3	Modulstruktur:					
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)
						Selbststudium (h)
	1.	HS	Hauptseminar	[x] P [] WP	7	30 h/2 SWS 180 h
	2.	VL	Vorlesung oder Übung	[x] P [] WP	3	30 h/2 SWS 60 h
4	Lehrinhalte: Das Themenfeld A behandelt die Geschichte der Architektur und ihrer Ausstattung, der von ihr gebildeten bzw. modellierten Räume sowie der von ihr gesteuerten Abläufe und Prozesse. Themenbereiche sind gebaute oder geplante, dauerhafte oder ephemere Architekturen, urbane Strukturen, die Architekturtheorie sowie der Diskurs um Architektur vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart. Sie werden untersucht im Hinblick auf ihre disziplinäre Eigenlogik, ihre gattungs-, typen- und formgeschichtlichen Bezüge, die in ihnen gespeicherten theoretischen und baupraktischen Wissensbestände, ihre semantische Kodierung sowie ihre vielfältigen funktionalen und sozio-kulturellen Bezüglichkeiten. Eine wichtige Rolle spielt die Frage, wie Architektur auf den sie umgebenden Raum sowie auf die in ihr und um sie herum stattfindenden zeremoniellen, liturgischen u.a. Abläufe Bezug nimmt und diese wesentlich mit ordnet und konstituiert.					
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erlernen die selbständige kunst- und kulturgeschichtliche Auseinandersetzung mit praktischen und theoretischen Erzeugnissen des Wissensfeldes Architektur und ihrer Ausstattung auf dem Niveau aktueller Forschungsdebatten. Sie sind in der Lage, architektonische Äußerungen im Sinne der in den "Lehrinhalten" genannten Gesichtspunkte eigenständig zu untersuchen und historisch zu kontextualisieren. Dabei werden sie insbesondere ein vertieftes Verständnis historischer Prozesse des Transfers, der Gattungsbildung, der Semantisierung sowie der Raumbildung, -ordnung und -nutzung gewinnen. Gleiches gilt für die Sicherung, Erhaltung und Nutzung von Baudenkmälern, womit zugleich wesentliche gesellschaftliche und bürgerschaftliche Anliegen berührt sind.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für beide Lehrveranstaltungen.					
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)					
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁹				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Hausarbeit				15-20 S.	100%
9	Studienleistungen:					
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang
	Hauptseminar: Referat					30 Min.
	Vorlesung: Prüfungsgespräch					15 Min.

⁹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Module 1 (A, B oder M) und Modul 2 müssen erfolgreich absolviert sein.	
13	Anwesenheit: Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da die aktuellen Forschungsdebatten über die Themenbereiche gebauter oder geplanter, dauerhafter oder ephemerer Architektur nur im kunsttheoretischen Diskurs und in ihren vielfältigen funktionalen und soziokulturellen Bezüglichkeiten geführt werden können. Die Kompetenz, sich in individuell zusammengesetzten kleinen Gruppen von bis zu max. 25 teilnehmenden Studierenden über Untersuchungen zu äußern, reflektierend zu agieren und die Diskussion fortzuführen, ist Voraussetzung für den Berufsalltag in Forschung, Wissenschaft und Vermittlung. Nur so können z. B. Sicherung, Erhaltung und Nutzung von Architektur und Denkmälern in ihren wesentlichen gesellschaftlichen Anliegen vorgestellt und beurteilt werden. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Weigel	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Modul 5B, Vertiefung III : Bildkünste						
Modultitel englisch:		Advanced Studies III : Visual arts						
Studiengang:		Master Kunstgeschichte						
1	Modulnummer: 5B		Status:		☐ Pflichtmodul ☒ Wahlpflichtmodul			
2	Turnus:	☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer:	☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 3.	LP: 10	Workload (h): 300	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	HS	Hauptseminar	☒ P ☐ WP		7	30 h/2 SWS	180 h
	2.	VL	Vorlesung oder Übung	☒ P ☐ WP		3	30 h/2 SWS	60 h
4	Lehrinhalte: Das Modul behandelt die Bildkünste des Mittelalters und der Neuzeit bis zur Moderne in Europa und Nordamerika. Dies schließt neben Malerei und Graphik, Skulptur sowie Kunsthandwerk alle weiteren Formen bildkünstlerischer Äußerungen ein wie etwa ephemere Werke aus der Festkultur. Kenntnisse über gattungsspezifische, technische und materielle Merkmale und Herangehensweisen werden vermittelt. Ein besonderes Gewicht liegt auf kunsttheoretischen Diskursen. Auch die Geschichte des Fachs und seiner Methoden spielt eine zentrale Rolle. In der Vorlesung oder Übung wird ein Überblick zu einem bestimmten Thema gegeben, das innerhalb der kunsthistorischen und -theoretischen Entwicklung verortet wird. Das Hauptseminar dient der selbstständigen und vertiefenden Auseinandersetzung mit Objekten und Fragestellungen aus diesem Bereich durch die Studierenden.							
5	Erworbene Kompetenzen: In der Vorlesung bzw. Übung werden die Einordnung von Werken in den kulturhistorischen Gesamtzusammenhang sowie die Analyse von Fragestellungen vor dem Hintergrund der theoretischen Paradigmen des Fachs vermittelt. Im Hauptseminar lernen die Studierenden die selbstständige Anwendung dieser Kenntnisse und Methoden. Damit verbunden ist die Fähigkeit, konkrete Gegenstände innerhalb eines weiteren Kontexts zu situieren und die Nachhaltigkeit historischer Probleme zu begreifen. Im Referat wird die Kompetenz zur eingängigen Präsentation vielschichtiger Zusammenhänge geschult; in der Hausarbeit geht es darüber hinaus um den nachvollziehbaren Aufbau argumentativer Strukturen und die vertiefende Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsweisen.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für beide Lehrveranstaltungen.							
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹⁰							
	Hausarbeit					15-20 S.	100%	
9	Studienleistungen:							Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung							
	Hauptseminar: Referat							
	Vorlesung: Prüfungsgespräch							15 Min.

¹⁰ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Module 1 (A, B oder M) und Modul 2 müssen erfolgreich absolviert sein.	
13	Anwesenheit: Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da die aktuellen Forschungsdebatten über Malerei, Graphik, Skulptur und Kunsthandwerk mit ihren gattungsspezifischen, technischen und materiellen Merkmalen und Eigenheiten nur im Diskurs vermittelt und erörtert werden können. Die Kompetenz, sich in individuell zusammengesetzten Gruppen von bis zu max. 25 Studierenden über die Geschichte des Fachs und seine Methoden zu äußern, zu argumentieren und in der Diskussion fortzuführen, stellt eine Schlüsselkompetenz dar, um konkrete Gegenstände im weiteren Kontext zu situieren, historische Probleme nachhaltig zu begreifen und wissenschaftliche Arbeitsweisen zu vertiefen. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Krems	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Modul 5M, Vertiefung III : Moderne/Neue Medien					
Modultitel englisch:		Advanced Studies III : Modern and contemporary Art/New Media					
Studiengang:		Master Kunstgeschichte					
1	Modulnummer: 5M	Status: ☐ Pflichtmodul ☒ Wahlpflichtmodul					
2	Turnus: ☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: ☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 3.	LP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	HS	Hauptseminar	☒ P ☐ WP	7	30 h/2 SWS	180 h
	2.	VL	Vorlesung oder Übung	☒ P ☐ WP	3	30 h/2 SWS	60 h
4	Lehrinhalte: Das Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit, die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Kunst der Moderne und Gegenwart zu vertiefen und zu fokussieren. Gegenstand des Moduls sind die gattungs-übergreifende Erforschung der modernen Kunst vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart und die Verflechtungen neuer Darstellungsformen und Medien mit ihren Bezügen zur visuellen Kultur.						
5	Erworbene Kompetenzen: In den Vertiefungsmodulen wird ein kritisches Verständnis in Spezialgebieten ausgebildet, welches sich so-wohl auf die Erforschung als auch auf die Anwendung kunsthistorischer Inhalte konzentriert. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur weitergehenden wissenschaftlichen Spezialisierung auf ausgewählte thematische Schwerpunkte im Bereich der Kunstgeschichte der Moderne und der Gegenwartskunst. Die Lehrinhalte schließen die Vermittlung von Geschichte und Theorie der analogen und digitalen Bildmedien (Fotografie, Film, Video, Installation, Medienkunst sowie Ausstellungs-, Dokumentations- und Übertragungspraktiken) ein. Diese werden durch exemplarische, vergleichende Werkanalysen und methodische sowie interdisziplinäre Zugänge ermöglicht. Das Modul bereitet außerdem vor auf das Abfassen einer Masterarbeit und auf eine Tätigkeit in Sammlungen moderner sowie zeitgenössischer Kunst, Bibliotheken, Archiven, Forschungsinstitutionen und im Kunsthandel.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für beide Lehrveranstaltungen.						
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹¹						
	Hausarbeit				15-20 S.	100%	
9	Studienleistungen:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	
	Hauptseminar: Referat					30 Min.	
	Vorlesung: Prüfungsgespräch					15 Min.	

¹¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Module 1 (A, B oder M) und Modul 2 müssen erfolgreich absolviert sein.	
13	Anwesenheit: Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da die aktuellen Forschungsdebatten über Kunst der Moderne und Gegenwart zu fokussieren und zu vertiefen, gerade in individuell zusammengesetzten Gruppen von bis zu max. 25 Studierenden ein kritisches Verständnis in exemplarischen und vergleichenden Werkanalysen und Inhalten evozieren. Eine Interaktion zwischen Betrachter und Kunstwerk, gerade bezogen auf die aktuelle Kunst, kann nur im aufbauenden und fortgeführten Diskurs erfolgen. Im Hinblick auf die gewonnenen Erfahrungen aus den eigenständigen Studien, wie Praktika, Auslandsstudien und Konferenzteilnahmen kann so im gegenseitigen Austausch der Studierenden die Berufstätigkeit in Sammlungen moderner sowie zeitgenössischer Kunst gezielt interdisziplinär vorbereitet werden. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Frohne	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Modul 6: Praxis- und Feldstudien III					
Modultitel englisch:		Practice and field studies III					
Studiengang:		Masterstudiengang					
1	Modulnummer: 6	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
2	Tur- nus: ☒ jedes Sem. ☒ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: ☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 2./3./4.	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	Ü	Übung vor Originalen I	☒ P ☐ WP	5	30 h/2 SWS	120 h
	2.	OS	Oberseminar mit Workshop	☒ P ☐ WP	10	45 h/3 SWS	255 h
4	Lehrinhalte: Das Praxismodul dient der Vertiefung in die Praxisfelder der Kunstgeschichte. Es vereint verschiedene Lehrveranstaltungen mit konkretem Objektbezug, wie er für das Studium materieller Kulturen unerlässlich ist. Die Übung vor Originalen findet überwiegend vor den Artefakten selbst statt (z. B. in Kirchen, Museen, Sammlungen etc.). Im Rahmen des Oberseminars ist ein Workshop vorgesehen, der von den Studierenden weitgehend selbstständig organisiert wird. Auf diese Weise werden sie in die praktische Wissensvermittlung eingeführt. Es wird ein Oberthema gewählt, welches auf das Thema der eigenen Masterarbeit hinführen kann. Auswärtige Studierende und Gastredner können eingeladen werden.						
5	Erworbene Kompetenzen: Das Modul soll die Studierenden verstärkt vor die Originale führen, um das theoretische Wissen mit praktischen Erfahrungen abzugleichen, den Blick für die materielle Beschaffenheit von Kunstwerken zu schärfen, für stilistische, kunsttechnische und restauratorische Fragen, aber auch für den lokalen Zusammenhang von Werk und Umgebung, für Wirkungsformen, die an die Kenntnis des Originals gebunden sind. Zugleich soll die Vermittlungskompetenz, die Fähigkeit zu freiem Vortrag und Gespräch vor den Objekten geschult werden. Die Organisation eines wissenschaftlichen Workshops im Rahmen des Oberseminars, das dabei gefragte Networking, die Auseinandersetzung mit aktuellen Positionen der Forschung und gesellschaftlich relevanten Themen sowie die mit dem eigenen Vortrag verbundenen Anforderungen machen die Studierenden auf intensive Weise mit Aufgaben vertraut, deren erfolgreiche Bewältigung von Kunsthistorikerinnen und Kunsthistorikern an Universitäten, Forschungseinrichtungen, Museen und anderen Institutionen erwartet wird.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für alle Lehrveranstaltungen. Der Workshop wird nur im Wintersemester angeboten.						
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☒ Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹²			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Bei der Übung vor Originalen: Essay oder Katalogtext			Ca. 5 S.	34%		
	Beim Oberseminar mit Workshop: Vortrag (schriftlich ausgearbeitet)			40 Min, 12 S.	66%		

¹² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Bei der Übung vor Originalen: Referat	Ca. 30 Min.
	Beim Oberseminar/Workshop: Präsentation	15-20 Folien
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:	
	10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
	Module 1 (A, B oder M) und Modul 2 müssen erfolgreich absolviert sein.	
13	Anwesenheit: In der Übung besteht Anwesenheitspflicht, da das Studium der Kunstgeschichte in Abgrenzung zu anderen Fachbereichen eine Bildwissenschaft ist. Die Kompetenz, den Forschungsstand sowie die eigenen Erkenntnisse im freien Vortrag direkt vor dem Original in Kirchen, in Museen und Sammlungen etc. vorzustellen und zu diskutieren, gewährt das theoretische Wissen mit praktischen Erfahrungen mit den erlernten Vermittlungskompetenzen abzugleichen. Im Workshop besteht Anwesenheitspflicht, da die Organisation nur im Zusammenhang mit der Gruppe aller daran teilnehmenden Studierenden gelingen kann. Die Themenfindung für den Workshop sowie die Auseinandersetzung mit aktuellen Positionen der Forschung und gesellschaftlich relevanten Themen setzt den Diskurs der Studierenden untereinander voraus. Entsprechendes Networking, Aufgabenverteilung wie sie an Universitäten, Forschungseinrichtungen, Museen und weiteren Institutionen üblich sind, können nur im Miteinander umgesetzt werden, zumal die Themen auf den Studientag abgestimmt sein müssen. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
	keine	
15	Modulbeauftragte/r: Frohne	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Modul 7: Eigenständige Studien																		
Modultitel englisch:		Autonomous studies																		
Studiengang:		Master Kunstgeschichte																		
1	Modulnummer: 7	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul																		
2	Turnus: ☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: ☐ 1 Sem. ☐ 2 Sem. ☒ 3 Sem.	Fachsem.: 1.-3.	LP: 20	Workload (h): 600															
3	Modulstruktur: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td></td> <td>Eigenständige Studien (z.B. Praktikum od. Lehrimporte aus Nachbardisziplinen od. Kunstakademie-Import od. Sprachkurse od. Auslandsstudium od. Career-Service od. Tutorium od. Konferenzbericht)</td> <td>☒ P ☐ WP</td> <td>20</td> <td>abhängig von der Art der Veranstaltung/Aktivität</td> <td>abhängig von der Art der Veranstaltung/Aktivität</td> </tr> </tbody> </table>						Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.		Eigenständige Studien (z.B. Praktikum od. Lehrimporte aus Nachbardisziplinen od. Kunstakademie-Import od. Sprachkurse od. Auslandsstudium od. Career-Service od. Tutorium od. Konferenzbericht)	☒ P ☐ WP	20	abhängig von der Art der Veranstaltung/Aktivität	abhängig von der Art der Veranstaltung/Aktivität
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)														
1.		Eigenständige Studien (z.B. Praktikum od. Lehrimporte aus Nachbardisziplinen od. Kunstakademie-Import od. Sprachkurse od. Auslandsstudium od. Career-Service od. Tutorium od. Konferenzbericht)	☒ P ☐ WP	20	abhängig von der Art der Veranstaltung/Aktivität	abhängig von der Art der Veranstaltung/Aktivität														
4	Lehrinhalte: Die Lehrinhalte richten sich nach der Art der jeweiligen Veranstaltung/Aktivität. Die Anrechnung weiterer, hier nicht explizit aufgeführter Aktivitäten ist in Absprache mit den Modulbeauftragten möglich. Das Modul wird mit einem schriftlichen Bericht der/des Studierenden über die individuelle Gestaltung, die Inhalte und die Ausrichtung ihrer/seiner eigenständigen Studien in Bezug auf ihre/seine jeweilige fachliche und berufliche Schwerpunktbildung abgeschlossen.																			
5	Erworbene Kompetenzen: Das Modul ermöglicht der/dem Studierenden die eigenverantwortliche Wahl von Veranstaltungen und Aktivitäten gemäß ihrer/seiner jeweiligen für die Masterarbeit gewählten Schwerpunkte und beruflichen Orientierung. Im Praktikum beispielsweise erwirbt die/der Studierende erste Kompetenzen im angestrebten Beruf; eine Veranstaltung beim Career-Service optimiert seine Fähigkeit, den Gegebenheiten des Arbeitsmarktes gerecht zu werden. Lehrimporte aus Nachbardisziplinen oder der Kunstakademie, ein Konferenzbericht, ein Auslandsaufenthalt, Sprachkurse oder die Leitung eines Tutoriums ermöglichen es, die individuelle fachliche Profilierung der/des Studierenden abzurunden.																			
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es besteht eine vom Angebot abhängige Wahlmöglichkeit.																			
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)																			
8	Prüfungsleistung/en: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schriftlicher Bericht über die eigenständigen Studien</td> <td>3 S.</td> <td>100%</td> </tr> </tbody> </table>						Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Schriftlicher Bericht über die eigenständigen Studien	3 S.	100%								
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																		
Schriftlicher Bericht über die eigenständigen Studien	3 S.	100%																		
9	Studienleistungen: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>abhängig von der Art der Veranstaltung/Aktivität</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>						Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	abhängig von der Art der Veranstaltung/Aktivität											
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang																			
abhängig von der Art der Veranstaltung/Aktivität																				

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Krems	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Modul 8: Masterarbeit					
Modultitel englisch:		Master thesis					
Studiengang:		Masterstudiengang					
1	Modulnummer: 8	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
2	Tur- nus: ☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: ☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 4.	LP: 30	Workload (h): 900		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	K	Kolloquium	☒ P ☐ WP	5	30 h/2 SWS	120 h
	2.	M	Master	☒ P ☐ WP	25		750 h
4	Lehrinhalte: Modul 8 umfasst die Anfertigung der Masterarbeit zu einem Thema der Kunstgeschichte, für das die/der Studierende ein Vorschlagsrecht hat. Der Umfang beträgt 60-80 Seiten, die Anfertigungszeit 5 Monate. Die Masterarbeit soll die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Lösung von Problemen erkennen lassen. Das Kolloquium begleitet die Abfassung der Arbeit und dient ebenso der wissenschaftlichen Betreuung durch die/den Lehrende/n wie der Übung des wissenschaftlichen Austausches unter Studierenden auf dem Niveau anspruchsvoller Forschungsdebatten. Innerhalb dieses Kolloquiums soll die/der Studierende aus dem Thema seiner Masterarbeit vortragen und zugleich durch die konstruktive Kritik und Diskussion anderer Vorträge sein wissenschaftliches Problembewusstsein und seine eigene Lösungskompetenz schulen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Mit der Abfassung der Masterarbeit zeigt die/der Studierende, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist von 5 Monaten ein Problem aus dem Bereich der Kunstgeschichte nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Im Kolloquium lässt die/der Studierende erkennen, dass sie/er die kunsthistorischen Methoden sicher beherrscht und in dem gewählten Teilbereich über spezialisierte und auf dem aktuellen Forschungsstand basierende Fachkenntnisse verfügt. Sie/Er ist in der Lage, die speziellen Probleme der gewählten Themen in größere historische Zusammenhänge einzuordnen, mündlich zu vermitteln und eine wissenschaftliche Diskussion zu führen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es wird empfohlen, dass das Kolloquium bei der Betreuerin/beim Betreuer der Masterarbeit belegt wird.						
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☒ Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹³						
	Kolloquium: Präsentation				30 Min	25%	
	Masterarbeit				60-80 S.	75%	
9	Studienleistungen:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	
	Kolloquium: Thesenpapier					2-4 S.	

¹³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 30%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Es müssen Module im Umfang von 80 LP belegt und 60 LP davon erfolgreich absolviert sein.	
13	Anwesenheit: keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Krems	Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges:	